

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Gas (inklusive Kostenwälzung vorgelagertes Netz)

- Stand: 15.10.2026 -



gültig ab:

01.01.2027

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2027 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Gothaer Stadtwerke NETZ GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

2.2 Arbeits- und Leistungspreise für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung im Erdgasverteilnetz (inklusive gewälzte Kosten)

Arbeitspreise

Preistabelle					
Arbeits- bereich	Jahresarbeit Untergrenze in kWh	Jahresarbeit Obergrenze in kWh	Sockelbetrag in €/a	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in kWh	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit in ct/kWh (inkl. Kosten vorgelagertes Netz)
Zone 1	1	2.000.000	0,00	0	0,395
Zone 2	2.000.001	7.000.000	7.900,00	2.000.000	0,314
Zone 3	7.000.001	20.000.000	23.600,00	7.000.000	0,227
Zone 4	20.000.001	100.000.000	53.110,00	20.000.000	0,134
Zone 5	100.000.001	300.000.000	160.310,00	100.000.000	0,097

Leistungspreis

Preistabelle					
Arbeits- bereich	Leistung Untergrenze in kW	Leistung Obergrenze in kW	Sockelbetrag in €/a	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung in kW	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung in €/kW
Zone 1	1	1.100	0,00	0	27,06
Zone 2	1.101	3.000	29.766,00	1.100	24,27
Zone 3	3.001	7.400	75.879,00	3.000	21,15
Zone 4	7.401	29.300	168.939,00	7.400	17,40
Zone 5	29.301	75.200	549.999,00	29.300	15,70

Die Preise verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe lt. gültiger Konzessionsabgabeverordnung¹ und zzgl. der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

2. Beispielrechnung: (inklusive gewälzte Kosten)	
Netzkunde mit:	Arbeit W: 7.500.000 kWh/a Leistung P: 2.000 kW
Arbeitsbereich Zone Arbeit:	3
Arbeitsbereich Zone Leistung:	2
Berechnung Netzentgelt Arbeit AE	
$AE = (W - W_{SB}) \times AP + SB_W$	
<i>AE</i>	<i>Arbeitsentgelt in €/Jahr</i>
<i>W</i>	<i>abzurechnende Arbeit in kWh</i>
<i>W_{SB}</i>	<i>durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit in kWh</i>
<i>AP</i>	<i>Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit in ct/kWh</i>
<i>SB_W</i>	<i>Sockelbetrag (Arbeit) in €/Jahr</i>
$AE = (7.500.000 \text{ kWh} - 7.000.000 \text{ kWh}) \times 0,227 \text{ ct/kWh} + 23.600,00 \text{ €} =$	
	24.735,00 €/a
Berechnung Netzentgelt Leistung LE	
$LE = (P - P_{SB}) \times LP + SB_P$	
<i>LE</i>	<i>Leistungsentgelt in €/Jahr</i>
<i>P</i>	<i>abzurechnende Leistung in kW</i>
<i>P_{SB}</i>	<i>durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung in kW</i>
<i>LP</i>	<i>Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung in €/kW</i>
<i>SB_P</i>	<i>Sockelbetrag (Leistung) in €/Jahr</i>
$LE = (2.000 \text{ kW} - 1.100 \text{ kW}) \times 24,27 \text{ €/kW} + 29.766,00 \text{ €} =$	
	51.609,00 €/a
Summe AE + LE	76.344,00 €/a =====

1 Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (KAV)" vom 09. Januar 1992 (BGBl. S 12) wird die Konzessionsabgabe in folgender Höhe (netto) erhoben:

	in ct/kWh
<u>Sondervertragskunden gem. §2 Abs. 3</u>	<u>0,03</u>
Tarifkunden mit Gasverwendung ausschließlich für Kochen und Warmwasser gem. §2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	
<u>in Gemeinden bis 25.000 Einwohner</u>	<u>0,51</u>
<u>in Gemeinden bis 100.000 Einwohner</u>	<u>0,61</u>
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	
<u>in Gemeinden bis 25.000 Einwohner</u>	<u>0,22</u>
<u>in Gemeinden bis 100.000 Einwohner</u>	<u>0,27</u>